

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Strafvollstreckungsrecht

Rechtsstand:
Juli 2021

Bearbeitet von:
Dieter Ruß

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

13. Auflage 2021

Alle Rechte vorbehalten

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-948836-01-6

Vorwort

Das vorliegende, überarbeitete und ergänzte Lehrbuch soll einen Überblick über die Aufgaben der Strafvollstreckung geben und ist dabei vorrangig an die in der Praxis tätigen Mitarbeiter der Serviceeinheiten und Rechtspfleger gerichtet; gleichwohl dürfte es für die Ausbildung zum Justizfachwirt/in eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Zum Aufbau:

Zunächst wird auf die **Voraussetzungen der Strafvollstreckung** eingegangen.

Anschließend ist der **Vollstreckungsverlauf** dargestellt:

Unterschieden wird hierbei zwischen

- Freiheitsstrafen ohne Bewährung bzw.
- mit Strafaussetzung zur Bewährung und
- Geldstrafenvollstreckung.

Relativ knapp ist die **Vollstreckung gegen Jugendliche** aufgezeigt, da hier grundsätzlich der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter tätig wird und nur einzelne Aufgaben übertragen wurden.

Ausführlicher wird die **Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung** sowie die Vollstreckung von Nebenstrafen, Nebenfolgen und sonstigen Maßnahmen beschrieben.

Weiterhin sind Thema dieses Lehrbuches die Nebengeschäfte der Vollstreckung und die Behandlung der asservierten Gegenstände.

Abschließend werden anhand von anschaulichen Beispielen die Regeln der Strafzeitberechnung aufgezeigt und erklärt.

Dies ist hauptsächlich für mit der Strafvollstreckung neu betraute Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nützlich, aber auch Staatsanwälte oder Jugendrichter sowie Beamte der 2. Qualifikationsebene und Beschäftigte der Serviceeinheiten können einen weitreichenden Einblick erhalten.

Neu eingefügt wurde zudem ein Kapitel über Berichtspflichten in Strafvollstreckungsangelegenheiten und Führungsaufsicht, über das Antragsverfahren nach §§ 23 ff. EGGVG im Bereich der Strafrechtspflege sowie über die Europäische Staatsanwaltschaft.

Berücksichtigt wurde u.a.

- das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021 (BGBl I 2021, S. 441 ff.)
- das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.05.2020 vom 30.03.2021 (BGBl I 2021, S. 448 ff.)
- Änderung der Bayerischen Gnadenordnung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 19.01.2021, Az. E6-4250 Gns -11136/2016)
- Neufassung der Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 05.07.2021, Az. II5/2182-1/64 (Inkrafttreten zum 01.08.2021)
- das Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsuchungsgesetzes vom 03.06.2021 (BGBl I 2021, s. 1436 ff.)
- das Gesetz zur Fortentwicklung der StP O und zur Änderung weiterer Vorschriften („StP O-Restantengesetz“) vom 30.06.2021 (BGBl I 2021, s. 2099)
- das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl I 2021, S. 1810)
- die Neufassung des Vollstreckungsplans für den Freistaat Bayern (BayVollstrPl) in der Fassung vom 28.12.2020

Als Quelle wurde ferner herangezogen der Aufsatz von Herrn VRiObLG Dr. Wankel, Nürnberg (2. Auflage, 15.09.2020).

Bamberg, im Juli 2021

Dieter Ruß
Rechtspfleger
Staatsanwaltschaft Bamberg

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	17
II	Allgemeine Voraussetzungen der Strafvollstreckung	19
1	Zuständigkeit	19
1.1	Sachliche Zuständigkeit	19
	a) Zuständigkeit in Erwachsenensachen	19
	b) Zuständigkeit in Jugendsachen	19
	c) Zuständigkeit bei gerichtlichen Bußgeldentscheidungen ..	20
	d) Zuständigkeit für die Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln	20
1.2	Örtliche Zuständigkeit	20
1.3	Funktionelle Zuständigkeit	21
2	Vollstreckungsfähige Entscheidung	21
2.1	Abschließende Entscheidungen im Strafverfahren	21
2.2	Abschließende Entscheidungen im Bußgeldverfahren	21
3	Rechtskraft der Entscheidung	22
4	Bescheinigung der Rechtskraft	23
5	Fehlen von Vollstreckungshindernissen (aus Rechtsgründen)	24
5.1	Vollstreckungsverjährung	24
5.2	Einstellung der Vollstreckung durch das Gericht	24
5.3	Strafausstand	25
	a) bei Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln	25
	aa) Strafaufschub	25
	bb) Strafunterbrechung.....	26
	b) bei Geldstrafen	26
5.4	Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung	26
5.5	Begnadigung nach der Bayerischen Gnadenordnung	27
5.6	Bewährung; Verwarnung mit Strafvorbehalt	27
5.7	Amnestie	27
5.8	Immunität	27
5.9	Grundsatz der Spezialität (Nr. 100 RiVAST)	28
5.10	Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtmG ..	28
5.11	Tod des Verurteilten	28
5.12	Vollstreckungsverbot nach § 89 InsO	29

III	Ablauf der Vollstreckung	29
1	Freiheitsstrafe	30
1.1	Verurteilter in Freiheit	30
	a) Ladung zum Strafantritt	30
	aa) Inhalt	30
	bb) Zuständigkeit der JVA	31
	b) Aufnahmeersuchen	32
	aa) Inhalt	32
	bb) Anlagen zum Aufnahmeersuchen:	33
	c) mögliche Alternativen im Vollstreckungsablauf	34
	d) Einwendungen gegen den Haftbefehl	35
	e) Übersicht Fahndungsmaßnahmen	35
	aa) Einwohnermeldeamtsanfrage	35
	bb) Aufenthaltsermittlung durch die Polizei	35
	cc) Überprüfung anderer Verfahren	35
	dd) Niederlegung eines Suchvermerks oder einer Steckbriefnachricht	36
	ee) Ausschreibung zur Festnahme	36
	ff) Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	37
	gg) Ausschreibung im Landes- bzw. Bundeskriminalblatt	37
	hh) Internationale Fahndung (Nr. 43 RiStBV)	37
	ii) Fahndung in Presse, Rundfunk und Fernsehen	39
1.2	Verurteilter nicht in Freiheit	40
	a) Verurteilter in U-Haft in gleicher Sache	40
	b) Verurteilter in anderer Sache in U-Haft	41
	c) Verurteilter in anderer Sache in Strafhaft	42
1.3	Aussetzung zum 1/2- bzw. 2/3-Zeitpunkt	43
1.4	Übersicht über den Ablauf der Freiheitsstrafenvoll- streckung	46
1.5	Verfahrensablauf bei Prüfung der Aussetzung	47
2	Strafaussetzung zur Bewährung	50
2.1	Ursprüngliche Strafaussetzung zur Bewährung	50
2.2	Nachträgliche Aussetzung des Strafrests zur Bewährung	50
2.3	Bewährungsüberwachung	51
2.4	Bewährungszeitablauf ohne Vorkommnisse	52
2.5	Verstoß gegen Bewährungsauflagen	53
	a) bei minderschweren Verstößen	54
	b) bei schwerwiegenden Verstößen	54

3	Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen, strafgerichtlichen Kosten etc.	56
3.1	Anzuwendende Vorschriften	56
3.2	Zuständigkeit sowie Einforderung und Beitreibung strafgerichtlicher Kosten	57
3.3	Einforderung und Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern	58
3.4	Einforderung und Vollstreckung von Maßnahmen, die zu einer Geldzahlung verpflichten	58
3.5	Vollstreckung der Geldstrafe	58
	a) Zuständigkeit für die Einforderung der Geldstrafe	58
	b) Einforderung der Geldstrafe	59
	c) Alternativen im Ablauf bei Einforderung	59
	aa) Verurteilter zahlt rechtzeitig den Gesamtbetrag	59
	bb) Verurteilter zahlt nur Teilbetrag	60
	cc) Verurteilter zahlt nicht	60
	d) Beitreibung der Geldstrafe	60
	aa) Vollstreckung in körperliche Sachen	61
	bb) Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen	61
	cc) Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	62
	dd) Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch	63
	ee) Aufrechnung	63
	ff) Insolvenzverfahren gegen den Verurteilten	64
	gg) Vermögensarrest	65
3.6	Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe	67
	a) Voraussetzungen	67
	b) Vollstreckungshindernisse	69
	c) Zahlungserleichterungen	70
	d) Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit	70
	aa) Verfahren (§ 32 BayGnO)	71
	bb) Gründe für den Widerruf der gemeinnützigen Arbeit	71
	cc) Umrechnung der Ersatzfreiheitsstrafe in zu leistende Arbeit	72
	dd) Freie Arbeit und Verfahrenskosten	72
	ee) Geldverwaltung	73
3.7	Übersicht: Geldstrafenvollstreckung	74
3.8	Verwarnung mit Strafvorbehalt	75
3.9	Vollstreckung von Geldsanktionen im europäischen Raum	76
	a) Eingehende Ersuchen, §§ 87 – 87n IRG	76
	b) Ausgehende Ersuchen, §§ 87o, p IRG	77

4	Vollstreckung gegen Jugendliche	78
4.1	Zuständigkeit	79
4.2	Vollstreckung von Erziehungsmaßregeln	80
a)	Erteilung von Weisungen.....	81
b)	Hilfe zur Erziehung	82
4.3	Vollstreckung von Zuchtmitteln	82
a)	Verwarnung	83
b)	Erteilung von Auflagen	83
c)	Jugendarrest.....	83
aa)	Vollstreckung des Jugendarrestes	84
bb)	Dauer des Arrestes	85
4.4	Vollstreckung der Jugendstrafe	86
a)	Allgemeiner Ablauf	86
b)	Vollstreckungsabgabe	88
c)	Strafaussetzung zur Bewährung	88
4.5	Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung	89
4.6	Maßregelvollstreckung gegen Jugendliche	90
4.7	Fahrverbot gegen Jugendliche	90
4.8	Vollstreckung gegen Heranwachsende	90
5	Vollstreckung gegen Ausländer	91
5.1	Allgemeines	91
5.2	Ausweisung	92
5.3	Beteiligung der Justizbehörden	92
5.4	Strafzeitberechnung	93
5.5	Mitteilungen der Ausländerbehörde an die Voll- streckungsbehörde, die Justizvollzugsanstalt, die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht	93
5.6	Absehen von der Vollstreckung - Vollzug von § 456a StPO	94
5.7	Freiwillige Ausreise als Bewährungsweisung	95
5.8	Abschiebungshaft, Berechnung der Haftzeit	96
5.9	Besonderheiten bei der Geldstrafenvollstreckung gegen Ausländer	96
6	Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ...	98
6.1	Maßregeln mit Freiheitsentzug	98
a)	Maßregel neben Freiheitsstrafe.....	99
b)	Vollstreckung der Maßregel.....	100
c)	Vollstreckung mehrerer Maßregeln	103
6.2	Maßregeln ohne Freiheitsentzug	107
a)	Führungsaufsicht	107
b)	Berufsverbot	113

c)	Entziehung der Fahrerlaubnis	114
aa)	Voraussetzung	114
bb)	Wirkungen	114
cc)	Verhängung einer Sperrfrist	115
dd)	Berechnung der Sperrfrist	115
ee)	Vollstreckungsrechtliche Behandlung	118
ff)	Ausnahme von der Sperrfrist.....	124
gg)	Wiedererteilung der Fahrerlaubnis	124
7	Fahrverbot	125
7.1	Verbotsfrist.....	126
a)	Berechnung	127
b)	Wegfall der Parallelvollstreckung.....	130
c)	Vollstreckungsrechtliche Behandlung.....	131
7.2	Fahrverbot im Bußgeldverfahren	133
7.3	Unterschiede zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis.....	135
7.4	Mehrfachtäter-Punktsystem.....	137
a)	Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	138
b)	Punktabzug aufgrund freiwilliger Maßnahmen	139
c)	Tilgung der Eintragungen	140
7.5	Fahrerlaubnis auf Probe.....	142
a)	Nichtbewährung.....	142
b)	Übersicht zur Mitteilungskette	143
7.6	Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung	143
8	Vollstreckung von Nebenfolgen und sonstigen Maßnahmen..	144
8.1	Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und des Stimmrechts	144
a)	Eintritt kraft Gesetzes	144
b)	Anordnung des Gerichts	145
c)	weitergehende Anordnung des Gerichts	145
d)	Fristberechnung.....	145
e)	Mitteilungen	146
aa)	zum Bundeszentralregister.....	146
bb)	zum Wählerverzeichnis (MiStra Nr. 12).....	146
8.2	Bekanntgabe des Urteils	146
8.3	Maßregeln der Besserung und Sicherung, Einziehung und Unbrauchbarmachung	147
a)	Einziehung von Taterträgen	148
b)	Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten, Einziehung von Schriften	148
c)	Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung	149
8.4	Beschäftigungsverbot	149

9	Nebengeschäfte der Vollstreckung	151
9.1	Erhebung von statistischen Daten	151
9.2	Mitteilungen in Strafsachen	151
9.3	Mitteilungen an das Fahreignungsregister.....	153
a)	Aufgaben des KBA	153
b)	Inhalt des FAER	153
9.4	Mitteilungen an das Bundeszentralregister.....	156
a)	Inhalt des Erziehungsregisters	157
b)	Inhalt des Zentralregisters	157
aa)	Mitteilungspflicht der Vollstreckungsbehörde	157
bb)	Besonderheiten	158
c)	Inhalt des Gewerbezentralregisters.....	159
10	Vollstreckung von Entscheidungen nach dem OWiG	160
10.1	Vollstreckungszuständigkeit	161
10.2	Vollstreckung der Erzwingungshaft.....	162
10.3	Behandlung von Nebenfolgen	163
10.4	Fahrverbot	163
11	Vollstreckung von Ordnungshaft	163
12	Behandlung amtlich verwahrter Gegenstände.....	164
12.1	Art der Verwahrung	165
12.2	Rückgabe bzw. Verwertung	166
13	Regeln der Strafzeitberechnung.....	168
14	Berichtspflichten in Strafvollstreckungsangelegenheiten und Führungsaufsicht	178
14.1	Landtagseingaben	178
14.2	Gnadensachen	179
14.3	Vollstreckungshilfeverfahren	181
14.4	Berichtspflichten entsprechend der BeStra bei Siche- rungsverwahrung und Führungsaufsicht.....	182
14.5	Berichtspflichten des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter.....	185
15	Der Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG im Bereich der Strafrechtspflege.....	187
15.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	187
15.2	Form der Einlegung	187
15.3	Form der Antragsbegründung.....	187
a)	Geltendmachung einer Rechtsverletzung, § 24 Abs. 1 EGGVG	187

	b) Substantiiertes Sachverhaltsvortrag	187
15.4	Frist	188
	a) Antragsfrist § 26 Abs. 1 EGGVG	188
	b) Fristversäumung/Wiedereinsetzung § 26 Abs. 2-4 EGGVG	188
15.5	Antragsbefugnis, § 24 Abs. 1 EGGVG.....	188
15.6	Subsidiarität des Antrags, § 23 Abs. 3 EGGVG, Statthaftigkeit.....	188
	a) Allgemein.....	188
	b) Maßnahmen der Strafvollzugsbehörden	188
	c) Verhältnis Antrag § 23 EGGVG zu § 458 StPO; Einwen- dungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung; Vollstreckungshaftbefehl	189
	d) Maßnahmen im Recht der Untersuchungshaft und der Unterbringung.....	189
	e) Rechtsschutz bei willkürlichem Handeln.	189
15.7	Vorschaltverfahren § 24 Abs. 2 EGGVG	190
15.8	Sonstige Voraussetzungen.....	190
	a) Entscheidungszeitpunkt, Überprüfungsmaßstab.....	190
	b) Einstweiliger Rechtsschutz.....	190
	c) Erledigung, Rücknahme:	190
	aa) Erledigung	190
	bb) Rücknahme	191
	cc) Prozesskostenhilfe, Beiordnung	191
	d) Kostenentscheidung; Erinnerung gegen die Kosten- festsetzung	191
	aa) Kostenentscheidung.....	191
	bb) Erinnerung gegen die Kostenentscheidung (§ 81 GNotKG)	192
15.9	Zurückstellung der Strafvollstreckung, § 35 BtMG.....	192
	a) Voraussetzungen.....	192
	aa) Zurückstellung mehrerer Freiheitsstrafen.....	192
	bb) Keine Obergrenzen für die Summe der zurückstel- lungsfähigen Freiheitsstrafen	193
	cc) Therapiewilligkeit und Therapiefähigkeit.....	193
	dd) Zustimmung des Gerichts des 1. Rechtszuges	193
	b) Gerichtliche Überprüfung der Ermessensentscheidung .	194
	aa) Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung einer Zurückstellung der Strafvollstreckung	194
	bb) Eingeschränkter Überprüfungsmaßstab.....	194
	cc) Kausalität im Sinne von § 35 BtMG.....	194
	dd) Bedeutung der Feststellungen im Strafurteil für das Zurückstellungsverfahren	195

15.10 Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung, Überweisung oder Ausweisung, § 456 a StPO	195
a) Allgemein	195
b) Ermessensentscheidung	196
c) Prognose	196
d) Verhältnis § 456a StPO zur Sicherungsverwahrung	197
15.11 Vollstreckungsreihenfolge bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Unterbringung aus verschiedenen Erkenntnisverfahren	197
a) Vollstreckungsreihenfolge, § 44b StVollstrO	197
b) Anrechnung nach § 67 Abs. 6 StGB	202
15.12 Akteneinsicht, Datenschutz	203
1. Akteneinsicht	203
a) Allgemein, Voraussetzungen, Zuständigkeiten	203
b) Umfang der Akteneinsicht	203
2. Datenschutz, Löschung, Berichtigung	204
a) Löschung von in einem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten, § 489 Abs. 2 StPO	204
b) Erforderlichkeit der Speicherung von verfahrensrelevanten Daten	204
15.13 StVollstrO	205
16 Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft	205
a) Tätigkeitsaufnahme	205
b) Bayernweite Zuständigkeit der ZKV für Zuweisungen nach § 9 S. 2 EUStAG (Vermögensabschöpfung)	211
17 Anhang	212

Strafvollstreckung

I Einleitung

Eine zentrale Aufgabe des Strafrechts ist der Schutz der Rechtsordnung. Ohne strafrechtliche Sanktionen wäre ein geregelter Zusammenleben in der Gemeinschaft auf Dauer nicht denkbar. Ziel des Strafverfahrensrechts ist demnach unter anderem, die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und deren Rechtsgüter zu schützen.

Die Strafvollstreckung schließt sich an das Ermittlungsverfahren und die gerichtliche Entscheidung an und umfasst die Durchsetzung der ausgesprochenen(n) Strafe(n). Dies stellt allerdings auch einen intensiven Eingriff in die Rechte der Menschen dar und ist deshalb immer im Hinblick auf die grundgesetzlichen Garantien zu sehen.

Das Bundesverfassungsgericht definiert Strafe als Basis für die Resozialisierung des Täters. Dieser Grundsatz folge aus dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist (BVerfG 35, 202).

Eine effiziente Rechtspflege ist nur durch eine funktionierende Strafvollstreckung und einen ergebnisorientierten Strafvollzug gewährleistet. Da Strafe sowohl einen allgemein als auch speziell präventiven Charakter hat, ist ihre Verwirklichung nötig, um bereits der Androhung entsprechendes Gewicht zu verleihen.

Letztendlich soll die Strafe die Schuld des Täters ausgleichen und ihm die Möglichkeit geben, seine Tat zu reflektieren und deren Unrecht einzusehen. Demzufolge haben strafrechtliche Sanktionen gleichermaßen Sühnefunktion.

Sowohl die Strafvollstreckung als auch der Strafvollzug sollten bemüht sein, diesem Strafzweck insgesamt gerecht zu werden.

Das Strafrecht kennt folgende Sanktionen:**Hauptstrafen**

- Freiheitsstrafe (§§ 38, 39 StGB)
- Geldstrafe (§§ 40 - 43 StGB)
- Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG)

Nebenstrafen

- Fahrverbot (§ 44 StGB)
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 45 Abs. 2 u. 5 StGB)

Nebenfolgen

- Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit (§ 45 Abs. 1 StGB)
- Verbot der Ausbildung / Beschäftigung Jugendlicher (§ 25 JArschG)
- Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB)

Maßregeln und Maßnahmen

- Maßregeln mit Freiheitsentziehung (§ 61 Nr. 1 - 3 StGB)
- Maßregeln ohne Freiheitsentziehung (§ 61 Nr. 4 - 6 StGB)
- Verfall (§§ 73 - 73e StGB)
- Einziehung (§§ 74 - 74f, 315f StGB)
- Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB)

Daneben sind u.a. zu vollstrecken:

Richterlich verhängte Geldbußen (z. B. nach dem OWiG), Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen sowie die weiteren Sanktionen nach dem JGG.

Vor Durchführung der Vollstreckung prüft die Vollstreckungsbehörde, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO).

II Allgemeine Voraussetzungen der Strafvollstreckung

- Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde
- Vollstreckungsfähige Entscheidung (§ 1 StVollstrO)
- Rechtskraft der Entscheidung (§ 449 StPO, § 13 Abs. 1 StVollstrO, § 89 OWiG)
- Bescheinigung der Rechtskraft (§ 451 Abs. 1 StPO, § 13 Abs. 2 S. 1 StVollstrO)
- Fehlen von Vollstreckungshindernissen

1 Zuständigkeit

1.1 Sachliche Zuständigkeit

a) Zuständigkeit in Erwachsenensachen

Sachlich zuständig für die Vollstreckung ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 451 Abs. 1 StPO).

Welche Staatsanwaltschaft im Einzelnen zuständig ist, regelt § 4 StVollstrO.

- § 4 Nr. 1 StVollstrO: die Staatsanwaltschaft, soweit nichts anderes bestimmt ist
- § 4 Nr. 2 StVollstrO: die Generalstaatsanwaltschaft, soweit das OLG in erster Instanz entschieden hat (§ 120 GVG) und nicht ein Fall der Nummer 3 vorliegt.
- § 4 Nr. 3 StVollstrO: der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in erstinstanzlichen Verfahren, in denen unter Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist (Art. 96 Abs. 5 GG; §§ 120, 142a GVG).

b) Zuständigkeit in Jugendsachen

Die Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt sind, erfolgt durch den Jugendrichter (§ 82 Abs. 1 JGG).

Sind Heranwachsende allerdings nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt worden, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch (§ 110 Abs. 1 JGG; Abschnitt I Nr. 3 RiJGG zu §§ 82 - 85; RiJGG zu § 110).

2 Strafaussetzung zur Bewährung

Grundsätzlich wird ein Bewährungsheft angelegt (§ 10 Abs. 1 AktO) bzw. das Vollstreckungsheft als Bewährungsheft fortgeführt.

2.1 Ursprüngliche Strafaussetzung zur Bewährung

- Aussetzung der gesamten Strafe zur Bewährung bereits im Urteil (§§ 56-56e StGB)
- Vorliegen eines Vollstreckungshindernisses
- Aufgaben der Staatsanwaltschaft:
 - Kostenbehandlung
 - Mitteilungen an das BZR
 - Mitteilungen nach MiStra
- Bewährungsaufsicht erfolgt durch das Gericht der 1. Instanz (§§ 453b Abs. 2, 453 Abs. 1, 462a Abs. 2 Satz 1 StPO)

2.2 Nachträgliche Aussetzung des Strafrests zur Bewährung

- Nach Teilverbüßung der Strafe Aussetzung des verbleibenden Strafrestes zur Bewährung durch die StVK (§§ 454 Abs. 1, 462a Abs. 1 StPO)
- Vollstreckungshindernis hinsichtlich des zur Bewährung ausgesetzten Strafrestes
- Aufgaben der Staatsanwaltschaft:
 - Entlassungsanordnung an die JVA
 - Berechnung des Strafrestes in Tagen, § 40 Abs. 1 StVollstrO
 - Mitteilung an das BZR (ggfls. FAER)
 - Kostenbehandlung
- Bewährungsaufsicht erfolgt durch die StVK, (§§ 454 Abs. 4 Satz 1, 453, 453b, 462a Abs. 1 Satz 2 StPO)

2.3 Bewährungsüberwachung

Die Bewährungsüberwachung läuft sowohl im Fall der ursprünglichen Strafaussetzung als auch im Falle der Aussetzung des Strafrestes nach demselben Schema ab:

Das verurteilende Gericht (§§ 56a bis d StGB) bzw. die Strafvollstreckungskammer (Verweisungsvorschrift: § 57 Abs. 3 Satz 1 StGB) setzt im Beschluswege die Dauer der Bewährungszeit fest und ordnet Auflagen und Weisungen an.

Aufgaben der Bewährungsaufsicht

Das Gericht bzw. die StVK überwacht

- ⇒ die Lebensführung des Verurteilten bzw. sein straffreies Leben (§ 56f Abs. 1 Satz 1 StGB)

- ⇒ die Erfüllung der Auflagen (§ 56b Abs. 2 Satz 1 StGB)
 - Nr. 1 Schadenswiedergutmachung
 - Nr. 2 Geldbuße an gemeinnützige Einrichtung
 - Nr. 3 gemeinnützige Arbeit
 - Nr. 4 Geldbuße an die Staatskasse

- ⇒ die Befolgung von Weisungen (§ 56c Abs. 2 StGB)
 - Nr. 1 Anordnungen zu Aufenthalt, Arbeitsplatz etc.
 - Nr. 2 Meldeauflage
 - Nr. 3 Kontaktverbot
 - Nr. 4 Verbot, bestimmte Gegenstände zu besitzen
 - Nr. 5 Gebot, der Unterhaltspflicht nachzukommen

Beachte: folgende Weisungen sind nur mit Einwilligung des Verurteilten möglich (§ 56c Abs. 3 StGB):

Nr. 1 Unterziehung unter eine Heilbehandlung

Nr. 2 Aufenthalt in einer Anstalt zu nehmen
(z. B. Alkoholtherapie, Übergangwohnheim etc.)

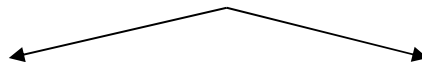
⇒ die Unterstellung unter die Leitung und Aufsicht eines Bewährungshelfers (§ 56d StGB)

2.4 Bewährungszeitablauf ohne Vorkommnisse

Hat der Verurteilte seine Bewährungsauflagen erfüllt, sich an die Weisungen gehalten und wurde innerhalb der Bewährungszeit nicht mehr straffällig, werden vom Gericht die Schlussermittlungen durchgeführt. Angefordert wird kurz vor Ende der Bewährungszeit ein BZR-Auszug (Prüfung, ob neue Eintragungen vorliegen) und ggfls. ein Schlussbericht des Bewährungshelfers. Ebenso kann eine Anfrage an die Wohnsitzpolizei gerichtet werden, ob neue Ermittlungen gegen den Verurteilten eingeleitet wurden.

Das Bewährungsheft wird sodann dem (Vollstreckungs-)Staatsanwalt zur Stellungnahme zugeleitet. Gleichzeitig wird dem Verurteilten schriftlich Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 453 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Es entscheidet anschließend durch Beschluss



das Gericht über den Straferlass (§ 56g Abs. 1 Satz 1 StGB).

die Strafvollstreckungskammer über den Erlass des Strafrestes (§ 462a Abs. 1 Satz 2 StPO).

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig (§ 453 Abs. 2 Satz 3 StPO).

Nach Rechtskraft der Entscheidung geht die gesamte Akte (einschließlich VH oder Bewährungsheft) an die Staatsanwaltschaft zur Weglegung (§ 7 Abs. 5, § 10 Abs. 3 AktO).

Schlussverfügung des Rechtspflegers:

- Mitteilung an das BZR (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 BZRG)
- Kostenbehandlung
- Weglegen

2.5 Verstoß gegen Bewährungsauflagen

Das überwachende Gericht (oder die StVK) stellt entweder Auflagenverstöße im Rahmen seiner (ihrer) Überwachungstätigkeit fest oder erhält von Straftaten während der Bewährungszeit Kenntnis.

Von der Einleitung neuer Ermittlungen wird die Bewährungsüberwachungsstelle auf verschiedenen Wegen informiert. Hinweise kommen in der Regel nach Nr. 13 MiStra oder § 22 BZRG.

Mitteilung gemäß Nr. 13 MiStra

- bei Anklageerhebung oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
- bei rechtskräftiger Verurteilung
- bei Strafhaft in anderer Sache

Beachte hierzu die zum 01.05.2019 in Kraft getretene Mistra Nr. 13 Abs. 2a:

Ist ein/e unter Bewährung stehende/r Verurteilte/r in anderer Sache in Strafhaft genommen worden, so ist der die Bewährungsstrafe vollstreckenden Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das bis zu diesem Zeitpunkt die Bewährungsaufsicht führende Gericht Mitteilung zu machen.

Gleiches gilt in den Fällen, in denen Maßregeln der Besserung und Sicherung vollstreckt werden.

Die Mitteilung erfolgt von der StA an die überwachende Stelle. Erstere kann anhand eines aktuellen BZR-Auszugs feststellen, in welchem Verfahren und wo der Verurteilte unter Bewährung steht.

Mitteilung gemäß § 22 BZRG

Das Bundeszentralregister informiert die überwachende Stelle, wenn dort eine neue Verurteilung mitgeteilt wird und gleichzeitig eine noch laufende Bewährung registriert ist.

Es bestehen folgende Entscheidungsmöglichkeiten

des Gerichts:

(§§ 56e StGB; 462a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1, 453 StPO)

der StVK:

(§§ 56e StGB; 462a Abs. 1 Satz 2, 453 StPO)

a) bei minderschweren Verstößen

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Erteilung weiterer Auflagen und Weisungen • Unterstellung unter Bewährungshilfe | } | <p>§ 56f Abs. 2 Satz 1
Nr. 1 StGB</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Bewährungszeit | | <p>§ 56f Abs. 2 Satz 1
Nr. 2 StGB</p> |

Die Entscheidung ist erforderlichenfalls von der Staatsanwaltschaft an das BZR mitzuteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BZRG). Die Bewährungsüberwachung verbleibt bei dem ursprünglichen Gericht bzw. der StVK.

b) bei schwerwiegenden Verstößen

entweder

- Erlass eines Sicherungshaftbefehls (§ 453c StPO)

Die Fahndung (i.d.R. Ausschreibung zur Festnahme) wird durch die Staatsanwaltschaft veranlasst und überwacht.

Eine Entscheidung über den Widerruf der Bewährung erfolgt erst nach Ergreifung des Verurteilten.

Beachte: § 38 Nr. 2 StVollstrO (Strafbeginn = Tag der Festnahme)

oder

- **Widerruf der Bewährung** (§ 56f Abs. 1 StGB)
Soweit eine Anhörung des Verurteilten (§ 453 Abs. 1 Satz 2 StPO) nicht möglich ist, erfolgt die öffentliche Zustellung des Widerrufsbeschlusses.

Beachte: § 29 Abs. 3 StVollstrO (Beschlussausfertigung sowie entspr. Belehrungen sind dem Aufnahmeersuchen beizufügen.)

Nach Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses wird die gesamte Akte der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Strafvollstreckung zugeleitet.

Der Rechtspfleger trifft folgende Verfügung:

1. Mitteilung an das BZR (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 BZRG)
2. ggfls. Mitteilung(en) nach MiStra (z. B. Nr. 32, 42)
3. VH anlegen bzw. Bewährungsheft als VH weiterführen
(mit Rechtskraftvermerk versehene, beglaubigte Abschrift des Widerrufsbeschlusses zum VH nehmen, § 16 Abs. 1 Nr. 2b, § 14 Abs. 1 Nr. 2 StVollstrO)
4. Ladung zum Strafantritt an den Verurteilten sowie Aufnahmeersuchen an die zuständige JVA

bzw.

Ausschreibung zur Festnahme (bei unbekanntem Aufenthalt des Verurteilten)

3 Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen, strafgerichtlichen Kosten etc.

Auch bei der Vollstreckung von **Geldstrafen, Geldbußen** usw. sind die allgemeinen Voraussetzungen der Strafvollstreckung zu beachten.

Vor Beginn der Vollstreckung ist demnach ebenso zunächst die Zuständigkeit, das Vorliegen einer vollstreckungsfähigen Entscheidung, die Rechtskraft, die Bescheinigung der Rechtskraft und das Fehlen von Vollstreckungshindernissen zu prüfen.

3.1 Anzuwendende Vorschriften

Die Einforderung und Beitreibung von

- Geldstrafen
- Geldbußen nach dem OWiG
- anderen Ansprüchen, deren Beitreibung sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen richtet (z. B. Einziehung eines für verfallen erklärten Geldbetrages)
- Ordnungs- und Zwangsgeldern

richtet sich primär nach den §§ 459 ff. der Strafprozessordnung (StPO).

Subsidiär zu den Vorschriften der StPO ist das Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG mit Verweisung in § 459 StPO n.F.) und über die Verweisungsvorschrift des § 6 Abs. 1 JBeitrG sind die dort aufgeführten Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) anzuwenden.

Daneben gelten die §§ 48 ff. StVollstrO und über § 48 Abs. 1 StVollstrO findet die Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) Anwendung. EBAO und JBeitrG ergänzen sich.

Die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem OWiG erfolgt nach § 87 StVollstrO.

3.2 Zuständigkeit sowie Einforderung und Beitreibung strafgerichtlicher Kosten

- a) Die Staatsanwaltschaft ist für den **Kostenansatz** zuständig, soweit eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 GKG).
- b) Soweit keine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken ist, werden die Kosten des Verfahrens beim Gericht der 1. Instanz angesetzt (§ 19 Abs. 2 Satz 3 GKG). Der Kostenbeamte überweist die Kostenforderung an die Landesjustizkasse zur Einziehung gem. § 4 Abs. 2, § 29 KostVfg.

Beispiele:

- Kosten, die durch Säumnis entstanden sind, werden trotzdem dem Freigesprochenen auferlegt (§ 467 Abs. 2 Satz 1 StPO)
- Kostenpflicht des Anzeigenden, wenn das Verfahren durch eine unwahre Anzeige veranlasst worden ist (§ 469 StPO, KV Nr. 3200 GKG)
- Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags (§ 470 StPO, KV Nr. 3200 GKG)
- Kosten im Privatklageverfahren (§ 471 StPO, KV Nr. 3311, 3321 bzw. 3331 GKG)

Die EBAO findet auf das Beitreibungsverfahren der Landesjustizkasse **keine** Anwendung.

Der Kostenansatz bei der Vollstreckung von **Jugendstrafsachen** ist durch das Amtsgericht vorzunehmen, dem der nach § 84 JGG (örtlich) zuständige Jugendrichter angehört (§ 19 Abs. 2 Satz 2 GKG).

Die Bewertung und Vollstreckung von gerichtlichen OWi-Verfahren **gegen Jugendliche** erfolgt durch unmittelbare Zahlungsaufforderung an den Verurteilten (§ 4 Abs. 1 und 6 KostVfg; § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 E-BAO sowie §§ 2, 4, 5 EBAO).

3.3 Einforderung und Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern

Die Einforderung und Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern nebst auferlegten Kosten erfolgt nach dem JBeitrG und der EBAO (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 EBAO). Ordnungs- und Zwangsgelder nebst Kosten sind **sofort** vollstreckbar und einziehbar (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GKG).

Der nach § 19 Abs. 2 GKG zuständige Kostenbeamte hat eine Kostenrechnung aufzustellen (§ 4 EBAO) und den darin enthaltenen Geldbetrag nebst Kosten unmittelbar vom Zahlungspflichtigen einzufordern (§ 5 EBAO).

3.4 Einforderung und Vollstreckung von Maßnahmen, die zu einer Geldzahlung verpflichten

Dazu gehören:

Die Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (§ 73 StGB n.F.), die erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (§ 73a StGB n.F.), die Einziehung von Taterträgen bei anderen (§ 73b StGB n.F.), die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c StGB n.F.) und die Abführung des Mehrerlöses (§ 8 WiStG).

Die Vollstreckung dieser Maßnahmen richtet sich nach der JBeitrG und nach der EBAO (§ 459g Abs. 2 StPO i.V.m. §§ 459 StPO; 57 StVollstrO).

Die festgesetzten Geldbeträge sind nach den Grundsätzen der EBAO unmittelbar vom Kostenschuldner mit Kostenrechnung einzufordern (§§ 4, 5 EBAO).

Beachte hierzu **allgemein** auch die Vorschriften der Gerichtszahlungsverordnung (GerZahlV) vom 12.09.2017.

3.5 Vollstreckung der Geldstrafe

a) Zuständigkeit für die Einforderung der Geldstrafe

Zuständig für die Einforderung der Geldstrafe ist **sachlich** die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§§ 451 StPO; 4 StVollstrO; 2 Nr. 1 EBAO; 2 Abs. 1 JBeitrG).

Die **örtliche** Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Gericht des ersten Rechtszuges (§§ 143 Abs. 1 GVG; 7 Abs. 1 StVollstrO).

Funktionell obliegt die Vollstreckung dem Rechtspfleger (§ 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 RPflG).

Eine Geldstrafenvollstreckung gegen Jugendliche findet nicht statt, da es sich bei Jugendstrafe immer um einen Freiheitsentzug handelt (§ 17 Abs. 1 JGG).

b) Einforderung der Geldstrafe

Sobald das Straferkenntnis rechtskräftig ist und auch die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind, ordnet die Strafvollstreckungsbehörde (Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft) die Einforderung von Geldstrafe und Kosten an (§ 3 Abs. 1 EBAO). Diese sind grundsätzlich zusammen einzufordern (§ 1 Abs. 2 EBAO).

Die Vorschriften der EBAO und des JBeitrG sind auch auf die Kosten anzuwenden (§ 1 Abs. 3 EBAO; § 1 Abs. 4 JBeitrG).

Ist die Einforderung angeordnet, bewirkt der Kostenbeamte der Vollstreckungsbehörde (i.d.R. Beamter der 2. Qualifikationsebene, §§ 4, 5 GeschStVO, oder der Rechtspfleger selbst) den Kostenansatz (§ 4 Abs. 1 und 6 KostVfg; § 4 EBAO).

In Bayern haben Rechtspfleger und Kostenbeamte der Staatsanwaltschaft die Beitreibung von Geldstrafen/Geldbußen, sowie den Ansatz und die Beitreibung von Gerichtskosten aller Straf- und Bußgeldverfahren ausschließlich über die EDV-Geldstrafenvollstreckung (web.sta V 3.x) vorzunehmen.

c) Alternativen im Ablauf bei Einforderung

aa) *Verurteilter zahlt rechtzeitig den Gesamtbetrag*

Die Strafvollstreckung ist damit erledigt.

Von der LJK wird der sogenannte „Schlusskontoauszug“ erstellt und aufgrund der eingerichteten Datenübertragung direkt an die zuständige Serviceeinheit der Staatsanwaltschaft übermittelt. Der Ausdruck ist zum Kosten- bzw. Vollstreckungsheft zu nehmen.

Eine Mitteilung an das BZR über die Erledigung des Verfahrens ist nicht erforderlich (§ 15 BZRG, *Umkehrschluss*). Die Akte ist nach Anbringung des Weglagevermerks der Registratur zuzuführen.

bb) Verurteilter zahlt nur Teilbetrag

Teilbeträge werden in folgender Reihenfolge verrechnet (§ 459b StPO; §§ 94 OWiG; 6 EBAO):

- Geldstrafe, Geldbuße
- Nebenfolgen (z.B. § 73a StGB)
- Gerichtskosten.

Sofern dem Verurteilten keine Zahlungserleichterungen gewährt wurden, wird er durch die LJK hinsichtlich des noch ausstehenden Restbetrages gemahnt.

Falls auch hierauf kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, setzt die LJK den zuständigen Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft mittels des EDV-Vollstreckungssystems hierüber in Kenntnis. Dieser hat dann entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen (siehe unter Buchstabe cc).

cc) Verurteilter zahlt nicht

Grundsätzlich wird der Verurteilte nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist von der LJK gemahnt (§§ 5 Abs. 2 JBeitrG; 7 Abs. 1 EBAO).

Erfolgt auf die Mahnung hin wiederum keine Zahlung, ist die Forderung mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beizutreiben (§ 459c Abs. 1 StPO). Zu diesem Zweck bestimmt die Vollstreckungsbehörde welche Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden (§ 8 Abs. 1 EBAO).

Ausnahme:

Die Beitreibung der Geldstrafe unterbleibt (d. h. es erfolgt sofort die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe), wenn zu erwarten ist, dass sie **in absehbarer Zeit** zu keinem Erfolg führen wird (§ 459c Abs. 2 StPO). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Verurteilte unbekanntem Aufenthaltsort ist.

d) Beitreibung der Geldstrafe

Die nachfolgenden Beitreibungsmaßnahmen stehen der Vollstreckungsbehörde **alternativ** zur Verfügung, wobei die Vollstreckungsmaßnahmen auszuwählen sind, die nach Lage des Einzelfalles am schnellsten und sichersten zum Ziel führen. Dabei ist auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und seiner Familie Rücksicht zu nehmen, soweit das Vollstreckungsziel hierdurch nicht beeinträchtigt wird (§ 8 Abs. 4 EBAO).

aa) Vollstreckung in körperliche Sachen

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nach §§ 459 StPO, der JBeitrG, § 48 StVollstrO, §§ 3, 5 EBAO sowie den §§ 808 - 827 ZPO.

Besonderheiten:

- An die Stelle des Gläubigers tritt die Vollstreckungsbehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 1 JBeitrG).
- Der Gerichtsvollzieher verkörpert den Vollziehungsbeamten im Sinne der § 6 Abs. 3 Satz 1 JBeitrG; § 260 GVGA.
- Titel, Klausel und Zustellung sind **nicht** erforderlich.

Die Vollstreckungsbehörde (Rechtspfleger) erteilt dem zuständigen Gerichtsvollzieher **unmittelbar** einen Vollstreckungsauftrag (§ 6 Abs. 3 Satz 2 JBeitrG; § 9 Abs. 1 Satz 1 EBAO).

Die anfallenden Gerichtsvollzieherkosten werden nach Möglichkeit vom Schuldner zugleich mit dem zu vollstreckenden Anspruch eingezogen (§ 11 Abs. 2 JBeitrG).

Sind diese nicht einziehbar, werden sie vom Gerichtsvollzieher der Vollstreckungsbehörde zum Verfahren mitgeteilt und bei späteren Beitreibungsmaßnahmen als Nebenkosten mit eingezogen (§ 21 KostVfg).

Die dem Vollziehungsbeamten zustehenden Beträge sind als durchlaufende Gelder zu behandeln (§ 77b GVO; § 27 Abs. 8, § 38 KostVfg; § 14 EBAO).

bb) Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen

Die Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen (geregelt in §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG; 864 - 871 ZPO) erfolgt über § 866 Abs. 1 ZPO:

- Eintragung einer Zwangssicherungshypothek bei einem Betrag von mehr als 750,00 € (§ 866 Abs. 3 ZPO)
- Antrag auf Zwangsversteigerung oder
- Zwangsverwaltung.

Der Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel (§ 7 Satz 2 JBeitrG). Eine Zustellung an den Schuldner ist nicht erforderlich (§ 7 Satz 3 JBeitrG).